OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490100/3/Gf/Mu

Datum:
Linz, 8. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der M A, gegen die gemäß § 10 VVG ergangene Vollstreckungsverfügung (Aufforderung zur Einzahlung einer nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz verhängten Geldstrafe) des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Juli 2017, Zl. 0063600/2016,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Februar 2017, Zl. 0063600/2016, wurde über die Rechtsmittelwerberin wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt.

2. Laut Zustellungsurkunde der Deutschen Post AG wurde versucht, der Beschwerdeführerin diese Strafverfügung am 18. Mai 2017 zu übergeben; da dies nicht möglich gewesen sei, sei dieses Schriftstück in den zur Wohnung der Rechtsmittelwerberin gehörigen Briefkasten eingelegt und damit zugestellt worden.

3. Mit dem als Vollstreckungsverfügung bezeichneten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Juli 2017, Zl. 0063600/2016, wurde die Beschwerdeführerin dazu aufgefordert, den Strafbetrag von 300 Euro innerhalb von drei Wochen an die Stadtkasse einzuzahlen.

4. Gegen diesen ihr am 3. Juli 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 13. Juli 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird eingewendet, dass sie zum Vorfallszeitpunkt die fällige Maut ohnehin ordnungsgemäß entrichtet gehabt hätte.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

5. Der Magistrat der Stadt Linz hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 25. Juli 2017, Zl. 0063600/2016, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

I I.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0063600/2016; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführerin die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Februar 2017, Zl. 0063600/2016, laut der im Akt erliegenden Zustellurkunde der Deutschen Post AG, Zl. 21.07.01-147810, am 18. Mai 2017 durch Einlegung in den zu ihrer Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt.
Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 1. Juni 2017.

Innerhalb dieser gesetzlichen, nicht verlängerbaren Frist wurde allerdings von der Rechtsmittelwerberin kein Einspruch erhoben.

2. Mit hg. Schreiben vom 31. Juli 2017, Zl. LVwG-490100/2/Gf/Rt, wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der Zustellung der oben unter IV. Pkt. 1. angeführten Strafverfügung ho. einlangend bis zum 25. August 2017 zu äußern; andernfalls würde das LVwG OÖ davon ausgehen, dass diese Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Rechtsmittelwerberin hat sich weder bis zu diesem Zeitpunkt noch bis dato geäußert, weshalb davon auszugehen war, dass ihr die verfahrensgegenständliche Strafverfügung am 18. Mai 2017 zugestellt wurde und diese davon ausgehend am 1. Juni 2017 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar geworden ist.

3. Da im Vollstreckungsverfahren keine sachlichen Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des Strafausspruches mehr geltend gemacht werden können, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 10 VVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f